



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Umweltamtes

der unteren Naturschutzbehörde

zur 01. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal und Peene-Haff"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Unteres Peenetal und Peene-Haff" mit der Kreisverordnung vom 19.01.1996 (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Bereich der Deponie Anklam (50.302 m²) befindlichen Bauflächen für Photovoltaik aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Anklam Peenedamm, Flur 3, die Flurstücke 46/1, 49/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 127/1 und 126/1 (alle vollständig).

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:2.500 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den **08.08.** 2016

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde

B. Syrb.
Die Landrätin
Dr. Barbara Syrbe



Anlagen
Karte 1 – Übersichtskarte
Karte 2 - Abgrenzungskarte

Bekanntmachungsvermerk:

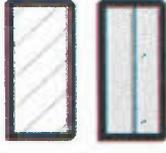
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Anlage 1 zur 1. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Unteres Peenetal und Peene-Haff"

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

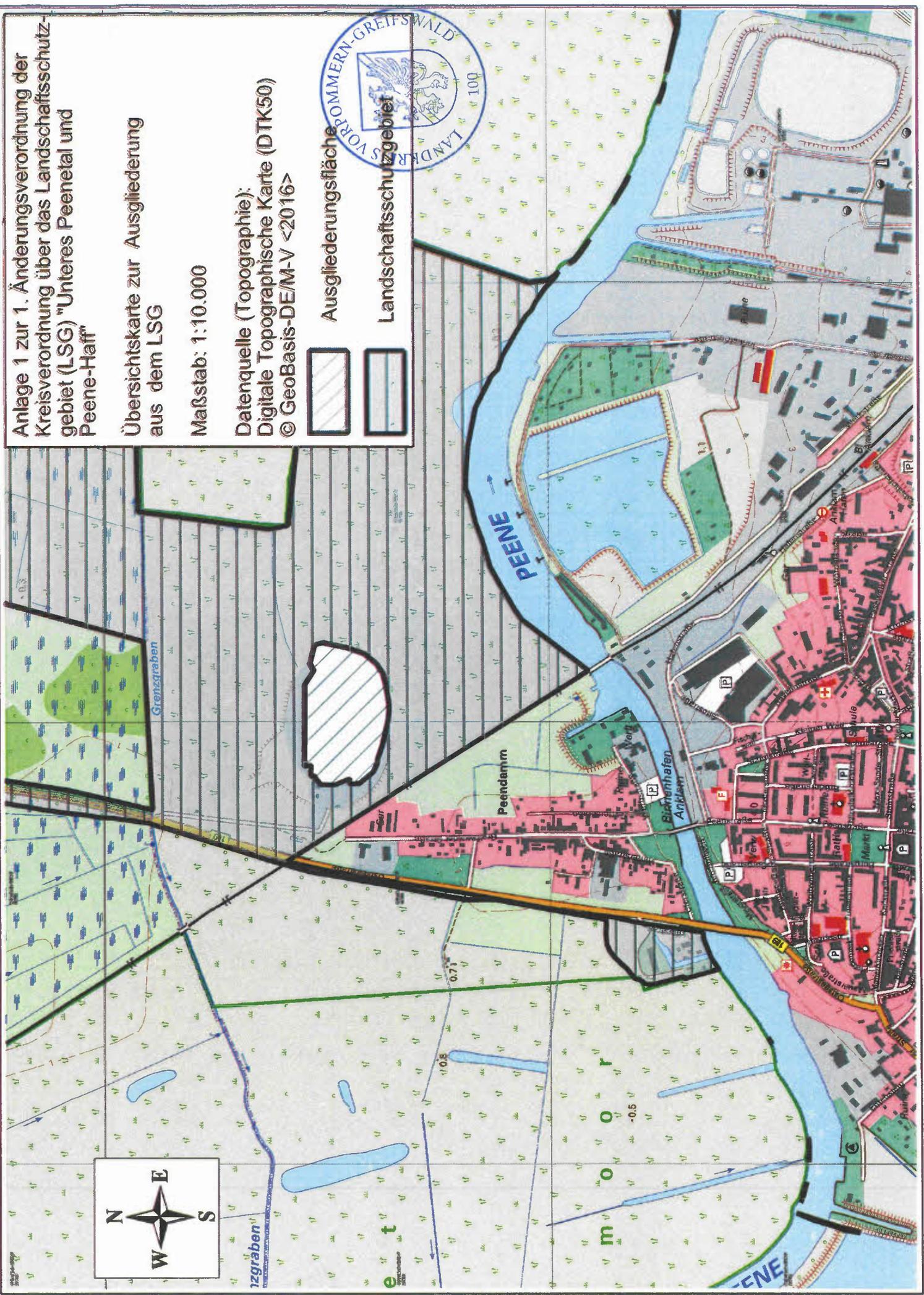
Maßstab: 1:10.000

Datenquelle (Topographie):
Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2016>



Ausgliederungsfläche

Landschaftsschutzgebiet



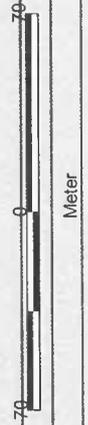
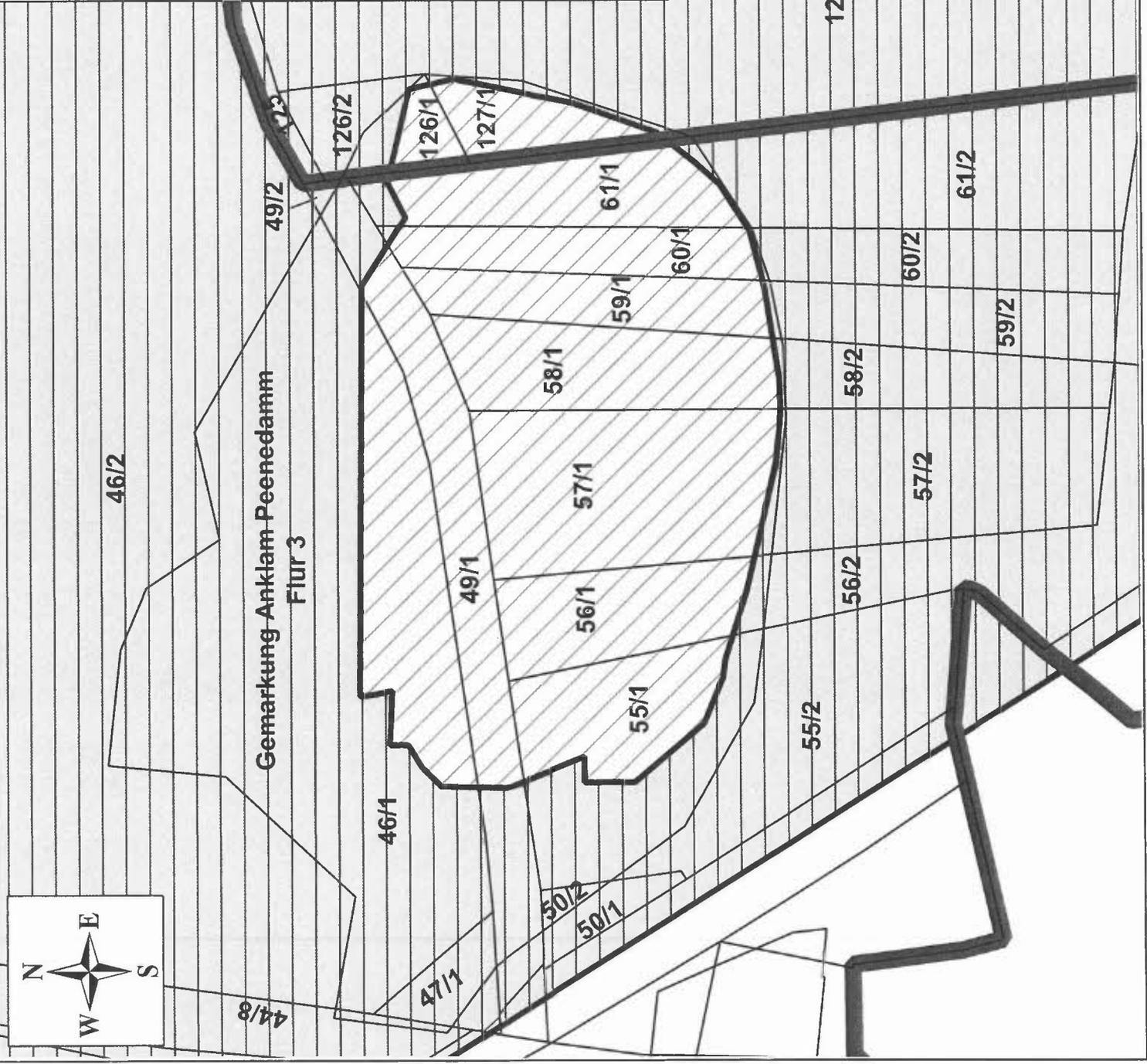
Anlage 2 zur 1. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Unteres Peenetal und Peene-Haff"

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:2.500

Datenquelle:
LK VG KVA (Katasterdaten)

-  Ausgliederungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Flurstücke
-  Flurgrenzen



Gemarkung Anklam Peenedamm
Flur 4

Gemarkung Anklam Peenedamm
Flur 3